

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter — Drucksache 7/2517 —

A. Problem

Die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf dem Schienenweg, in der Binnenschifffahrt, in der Luftfahrt und in der Seeschifffahrt sind in zahlreichen Einzelgesetzen enthalten. Vorhandene sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede führen zu Rechtsunsicherheit und beeinträchtigen den Schutz der Allgemeinheit.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnungen ein einheitliches Vorschriftenwerk über die Beförderung gefährlicher Güter mit allen Beförderungsmitteln zu erlassen. Der Gesetzentwurf enthält ferner Zuständigkeitsregelungen, Vorschriften über die Überwachung und Sanktionsvorschriften.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Barche

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1974 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Gutachtlich hat sich ferner der Ausschuß für Wirtschaft in die Beratungen eingeschaltet. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 11. Dezember 1974 und 15. Januar 1975 beraten.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung eines einheitlichen Vorschriftenwerkes für die Beförderung gefährlicher Güter auf allen Verkehrswegen. Zur Zeit sind diese Vorschriften noch in mehreren verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen über den Straßenverkehr, den Schienenverkehr, den Luftverkehr, die Binnenschifffahrt und die Seeschifffahrt enthalten. Die dabei unvermeidbaren sachlich nicht gerechtfertigten Unterschiede führen zu Rechtsunsicherheit und beeinträchtigen den wirksamen Schutz der Allgemeinheit. Künftig soll der gesamte Fragenbereich auf der Grundlage des § 3 des Gesetzentwurfs durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach einheitlichen und umfassenden Maßstäben geregelt werden. Der Gesetzentwurf enthält neben der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnungen ferner Zuständigkeitsregelungen, Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen und über Sofort- und Sicherungsmaßnahmen; er regelt die Überwachung und sieht strenge Sanktionen bei Verstößen gegen das neue Vorschriftenwerk vor.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen begrüßt ausdrücklich diese Vorlage als einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes. Der Transport gefährlicher Güter auf allen Verkehrswegen wird künftig entsprechend der stärkeren Arbeitsteilung in der Wirtschaft und dem anwachsenden internationalen Warenaustausch weiter zunehmen. Es ist daher notwendig, den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefährdung, zum Beispiel durch Chemikalien, erheblich zu verstärken. Der Ausschuß hat im wesentlichen die Regierungsvorlage bestätigt und diejenigen Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Zur Begründung wird insoweit auf die Drucksache 7/2517 verwiesen. Darüber hinaus hat der Ausschuß folgende Änderungen beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3

Dieses Gesetz wird in allen Fragen angewendet, die weder im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft noch in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt sind. Dies wird durch die Änderung klar gestellt.

2. § 3 Abs. 1

Die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 zu regelnde ärztliche Überwachung und Untersuchung des Fahrpersonals und anderer bei der Beförderung beschäftigter Personen muß zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichenfalls zwangsweise angeordnet werden. Zu diesem Zweck wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Der Wirtschaftsausschuß hält eine nähere Präzisierung der Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen für erforderlich. Dies ist jedoch nicht möglich, weil nur durch eine weit gefaßte Ermächtigung den unterschiedlich gelagerten Sachverhalten bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Rechtsverordnungen voll Rechnung getragen werden kann.

3. § 3 Abs. 2

Die Streichung der Worte „im Rahmen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften“ ist erforderlich, weil die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zum Abschluß und damit auch zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter (zum Beispiel innerhalb der ECE) nicht durch Gemeinschaftsrecht beschränkt ist.

4. § 4

Der Ausschuß hat die Überschrift ergänzt durch die Worte „und der beteiligten Wirtschaft“, um auf diese Weise klarzustellen, daß vor dem Erlass von Rechtsverordnungen Vertreter der beteiligten Wirtschaft ebenso wie die in der Bestimmung einzeln genannten Vertreter technischer Institutionen als Sachverständige gehört werden sollen. Auf diese Weise soll die in der praktischen Arbeit gewonnene Erfahrung in jedem Fall genutzt werden. Die Vertreter der Wirtschaft sind demnach als „sonstige Sachverständige“ im Sinne der Bestimmung anzusehen. Die Auswahl bleibt jedoch dem pflichtgemäßen Ermessen des Bundesministers für Verkehr vorbehalten. Dies entspricht in der Sache einer Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, die darauf abzielt, die Anhörung aller beteiligten Kreise sicherzustellen.

Die Anhörung ist eine Soll-Vorschrift, so daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen darauf verzichtet werden kann (etwa bei der Übernahme international bereits verbindlicher Regelungen).

Einzelheiten des Anhörungsverfahrens werden vom Bundesminister für Verkehr durch Geschäfts-

ordnung geregelt. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß über den Inhalt dieser Geschäftsordnung bereits Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft hergestellt worden ist. Er hat daher einen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses nicht aufgegriffen, zusätzlich in diesen Absatz die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ einzufügen.

5. § 7

Die einjährige Befristung soll nur für die nach § 7 getroffenen Einzelanordnungen gelten. Da solche Einzelanordnungen nur in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 geregelt sind, ist die Fassung des § 7 Abs. 3 entsprechend klarzustellen.

6. § 10 Abs. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen.

7. § 12 Abs. 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Band 20 Seite 257) ist bei der Ausgestaltung einer gebührenrechtlichen Ermächtigungsnorm die Bezugnahme auf das Verwaltungskostengesetz mit dem darin enthaltenen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zur Konkretisierung allein nicht ausreichend. Der Gesetzgeber muß daher in gebührenrechtlichen Ermächtigungsnormen Mindest- und Höchstsätze für Gebühren festsetzen (vgl. zum Beispiel § 12 Abs. 3 Nr. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes).

Bonn, den 15. Januar 1975

Barche

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2517 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner

Barche

Vorsitzender

Berichterstatler

Der Höchstsatz von 50 000 Deutsche Mark erscheint im Hinblick z. B. auf die wirtschaftliche Bedeutung der Zulassung von Baumustern für Tankfahrzeuge und Tankschiffe angemessen.

8. § 13 Abs. 5 Nr. 2

Die Änderung beruht auf einer Empfehlung des Innenausschusses. Das Mitführen von Waffen an Bord von Luftfahrzeugen soll durch besonderes Gesetz geregelt werden.

9. § 14

Um die Anwendung des Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sie die Binnenschifffahrt betreffen, auch im Land Berlin, in dem Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht vorhanden sind, zu ermöglichen, bedarf es der Ergänzung der Berlin-Klausel nach dem Vorbild in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat im Wege der Mitberatung die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und festgestellt, daß unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes keine Bedenken bestehen. Die Empfehlung des Innenausschusses zu § 13 Abs. 5 Nr. 2 und die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft zu § 4 (gutachtlich) wurden berücksichtigt.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Beförderung gefährlicher Güter

— Drucksache 7/2517 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post-
und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Es findet keine Anwendung auf die Beförderung

1. innerhalb von Betrieben, in denen gefährliche Güter hergestellt, verwendet oder gelagert werden, soweit sie auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet,
2. im Bereich der Deutschen Bundespost,
3. im grenzüberschreitenden Verkehr *mit Ausnahme der §§ 3 und 5*, wenn und soweit auf den betreffenden Beförderungsvorgang Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatliche Vereinbarungen oder auf solchen Vorschriften oder Vereinbarungen beruhende innerstaatliche Rechtsvorschriften unmittelbar anwendbar sind, es sei denn, diese Vereinbarungen nehmen auf innerstaatliche Rechtsvorschriften Bezug.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften über gefährliche Güter, die aus anderen Gründen als aus solchen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erlassen sind,
2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Sicherheitsvorschriften des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Es findet keine Anwendung auf die Beförderung

1. innerhalb von Betrieben, in denen gefährliche Güter hergestellt, **bearbeitet, verarbeitet**, gelagert, verwendet oder **vernichtet** werden, soweit sie auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet,
2. **unverändert**
3. im grenzüberschreitenden Verkehr, wenn und soweit auf den betreffenden Beförderungsvorgang Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatliche Vereinbarungen oder auf solchen Vorschriften oder Vereinbarungen beruhende innerstaatliche Rechtsvorschriften unmittelbar anwendbar sind, es sei denn, diese Vereinbarungen nehmen auf innerstaatliche Rechtsvorschriften Bezug,

4. **mit Bergbahnen.**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die Allgemeinheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen ausgehen können.

(2) Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.

§ 3

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen, insbesondere über:

1. die Zulassung der Güter zur Beförderung,
2. die Verpackung, das Zusammenpacken und Zusammenladen,
3. die Kennzeichnung von Versandstücken,
4. den Bau, die Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Beförderungsbehältnisse,
5. das Verhalten während der Beförderung,
6. die Beförderungsgenehmigungen, die Beförderungs- und Begleitpapiere,
7. die Auskunft-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten,
8. die Besetzung und Begleitung der Fahrzeuge,
9. die Befähigungsnachweise,
10. die Meß- und Prüfverfahren,
11. die Schutzmaßnahmen für das Beförderungspersonal,
12. das Verhalten und die Schutz- und Hilfsmaßnahmen nach Unfällen mit gefährlichen Gütern,
13. die ärztliche Überwachung und Untersuchung des Fahrpersonals und anderer bei der Beförderung beschäftigter Personen,

soweit dies zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren und Belästigungen erforderlich ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, **insbesondere** für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen ausgehen können.

(2) **unverändert**

§ 3

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen, insbesondere über:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**
8. **unverändert**
9. **unverändert**
10. **unverändert**
11. **unverändert**
12. **unverändert**
13. **unverändert**

soweit dies zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren und **erheblichen** Belästigungen erforderlich ist. **Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Arti-**

Entwurf

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit Wasserfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen nach Satz 1 Nr. 4, 8 und 9 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; jedoch ist vor Erlaß einer solchen Rechtsverordnung oder allgemeinen Verwaltungsvorschrift das Benehmen mit den beteiligten Ländern herzustellen. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 4 für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen außerhalb von Bundeswasserstraßen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und *im Rahmen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften* auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(4) Soweit Sicherheitsgründe *oder* die Eigenart des Verkehrsmittels es zulassen, soll die Beförderung gefährlicher Güter mit allen Verkehrsmitteln einheitlich geregelt werden.

(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Streitkräfte und für den Bundesgrenzschutz zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben *des Bundesgrenzschutzes* erfordern.

§ 4

Anhörung von Sachverständigen

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 sollen Sachverständige der Bundesanstalt für Materialprüfung, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen und des Bundesgesundheitsamtes sowie sonstige Sachverständige für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau und andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen angehört werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Zahl der anzuhörenden Sachverständigen sowie das Nähere über die Berufung der Sachverständigen und über das Anhörungsverfahren.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

kel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 13 eingeschränkt.

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit Wasserfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen nach Satz 1 Nr. 4, 8 und 9 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; jedoch ist vor Erlass einer solchen Rechtsverordnung oder allgemeinen Verwaltungsvorschrift das Benehmen mit den beteiligten Ländern herzustellen. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 4 für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen außerhalb von Bundeswasserstraßen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung **ohne Zustimmung des Bundesrates** die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(4) Soweit Sicherheitsgründe **und** die Eigenart des Verkehrsmittels es zulassen, soll die Beförderung gefährlicher Güter mit allen Verkehrsmitteln einheitlich geregelt werden.

(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Streitkräfte und für den Bundesgrenzschutz zugelassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, **polizeiliche Aufgaben** oder die Aufgaben **der Kampfmittelräumung** erfordern.

§ 4

Anhörung von Sachverständigen und der beteiligten Wirtschaft

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Bundeseisenbahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den *von Ländern oder Gemeinden verwalteten* Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. Soweit es eine einheitliche Ausführung oder sonstige zwingende sachliche Gründe erfordern, können Bundesbehörden und andere Stellen auch für den Bereich bestimmt werden, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn Behörden des Bundes im Bereich der bundeseigenen Verwaltung bestimmt werden.

(3) Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Bezug nehmen, gilt für die Bestimmung dieser Behörden durch Rechtsverordnung Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach den Absätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in Fällen, in denen gefährliche Güter durch die Streitkräfte oder den Bundesgrenzschutz befördert werden, Bundesbehörden obliegt, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern.

(6) Absatz 5 gilt nicht im Land Berlin.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zulassen, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Bundeseisenbahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den **nicht vom Bund betriebenen** Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung **ohne Zustimmung des Bundesrates** die Ermächtigung nach den Absätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Ausnahmegenehmigungen können widerrufenlich und, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; auch nachträgliche Auflagen sind zulässig. Wenn es die Eigenart des Verkehrsmittels zuläßt, können Ausnahmegenehmigungen nach Satz 1 für alle Verkehrsmittel einheitlich erteilt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden übertragen. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn Behörden des Bundes im Bereich der bundeseigenen Verwaltung bestimmt werden.

(4) Allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen.

§ 7

Sofortmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen und eine Änderung der Rechtsvorschriften in dem nach § 3 vorgesehenen Verfahren nicht abgewartet werden kann. Allgemeine Anordnungen dieser Art trifft der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß sich bei der Beförderung von Gütern, die bisher nicht den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen waren, eine Gefährdung im Sinne von § 2 Abs. 1 herausstellt.

(3) Auf Grund von Absatz 1 und 2 getroffene Einzelanordnungen gelten ein Jahr, sofern sie nicht vorher zurückgenommen werden.

§ 8

**Sicherungsmaßnahmen,
Zurückweisen von Gefahrguttransporten**

(1) Wenn ein Fahrzeug, das gefährliche Güter befördert, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, können die für die Überwachung zuständigen Behörden die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen. Im grenzüberschreitenden Verkehr können von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kommende Fahrzeuge in solchen Fällen zurückgewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Ladung entsprechend.

§ 7

Sofortmaßnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Auf Grund von Absatz 1 **Satz 1** und **Absatz 2** getroffene Einzelanordnungen gelten ein Jahr, sofern sie nicht vorher zurückgenommen werden.

§ 8

unverändert

Entwurf

§ 9

Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 4) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die Allgemeinheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(4) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes

1. gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder
2. Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen be-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 9

Überwachung

(1) unverändert

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 4) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, **insbesondere** für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) unverändert

(3 a) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) unverändert

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) unverändert

Entwurf

stimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Untersagung oder Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
4. einer Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder einer Übergabepflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter

1. der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlageband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. ...),
2. der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1517, 1582), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzblatt ...)

zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Rechtsverordnung erläßt der Bundesminister für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates. Verbindlicher Wortlaut der in Satz 1 bezeichneten Anlagen ist hierbei die amtliche Übersetzung.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 2 des Gesetzes über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr vom 21. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1517)

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter

1. unverändert

2. der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 357, 381), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. ...)

zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Rechtsverordnung erläßt der Bundesminister für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates. Verbindlicher Wortlaut der in Satz 1 bezeichneten Anlagen ist hierbei die amtliche Übersetzung.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert

2. einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 26. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 357) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Entwurf

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie nach Absatz 2 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im *Inland* weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im *Inland* keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(6) § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 17. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345)*, bleibt unberührt.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich eine in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) findet Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(4) **unverändert**

(5) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im **Geltungsbereich des Gesetzes** weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im **Geltungsbereich des Gesetzes** keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(6) § 7 **Abs. 2 Satz 2** des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch **das Bundes-Immisionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193)**, bleibt unberührt.

§ 11

unverändert

§ 12

Kosten

(1) **unverändert**

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. **Die Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall fünfzigtausend Deutsche Markt nicht übersteigen.**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.

(4) Rechtsverordnungen über Kosten, deren Gläubiger der Bund ist, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 13

Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
2. In § 3 wird im zweiten Halbsatz die Verweisung „§ 9 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 1 Nrn. 10 bis 12“ durch die Verweisung „§ 1 Nrn. 9 bis 11“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und gefährlichen Seefrachtgütern“ gestrichen;
 - b) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 1 Nrn. 4 bis 6 und 9“ durch die Verweisung „§ 1 Nrn. 4 bis 6 und 8“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 3 bis 5.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „Nrn. 2 bis 5“ durch die Verweisung „Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 3 b Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 6 gestrichen; die Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

(4) unverändert

§ 13

Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

(3) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden Nummer 3 Buchstabe h und Nummer 5 gestrichen.
2. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt durch „dieses Gesetzes, nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, soweit die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße begangen wurde“.
3. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt durch „diesem Gesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter“.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „dieses Gesetzes,“ eingefügt „des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,“.

(4) § 54 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149)*, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt hinter dem Wort „kann“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.“

(5) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 15 des *Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282)*, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In Luftfahrzeugen dürfen Waffen und Funkgeräte nur mit behördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.“
2. § 32 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Das Mitführen von Waffen an Bord von Luftfahrzeugen.“

(6) Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das *Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch **Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(4) § 54 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch **Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 624)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(5) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 70 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 32 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

(6) Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln**

Entwurf

23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden in Nummern 1 und 6 jeweils nach den Worten „der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt; ferner werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ gestrichen; es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 und 6 gilt entsprechend für die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit es sich um die Erreichung der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Zwecke handelt.“

2. In § 21 Abs. 2 Nr. 3 werden nach der Zahl „9“ die Worte „sowie für Genehmigungen zur Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes erlassen sind,“ eingefügt.

3. In § 23 Satz 1 werden nach den Worten „der Beförderung von Kernbrennstoffen“ die Worte „und Großquellen“ eingefügt; der Punkt nach dem Wort „zuständig“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Großquellen im Sinne des ersten Halbsatzes sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1491) übersteigt.“

(7) § 37 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird aufgehoben.

(8) Artikel 4 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) tritt außer Kraft, wenn die Zuständigkeit zur Ausführung des Übereinkommens durch eine Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelt wird.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

beim Erlaß einiger Gesetze vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden in Nummern 1 und 6 jeweils nach den Worten „der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt; ferner werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ gestrichen; es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 und 6 gilt entsprechend für die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit es sich um die Erreichung der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Zwecke und um Regelungen über die Deckungsvorsorge handelt.“

2. unverändert

3. unverändert

(7) § 37 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 589), wird aufgehoben.

- (8) unverändert

§ 14

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Soweit den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes oder durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden, nimmt diese im Land Berlin der zuständige Fachsenator wahr.

Entwurf

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 5 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 13 Abs. 5 tritt in Kraft, sobald eine Rechtsverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft getreten ist.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

unverändert